

Aber dem äußeren Rechte nach ist der Vicar lediglich der Gehilfe des Pfarrers, welcher in des letztern Namen und Auftrag (*jussu et permissu*), wie sich das Mainzer Anstellungsdecret ausdrückt; Zimmermann a. a. O. 414, 2) thätig ist und sich, wenn keine bischöfliche Dienstinstruction besteht, in Allem nach den Weisungen dieses seines unmittelbaren Vorgesetzten zu richten hat, solange sie nicht gegen Recht und Brauch der Kirche verstößen (Conc. Romens. 1849, tit. 15, c. 2; Rothomag. 1850, decret. 11, n. 21, Collect. Lacens. IV, 140. 526); namentlich ist ihm unterlagt, an der Gottesdienstordnung eigenmächtige Aenderungen vorzunehmen (Constit. synodi dioec. Constant. vom Jahre 1609, P. 2, tit. 7, n. 5; Conc. Bitur. 1850, decret. de parochiis eorumque vicariis, Coll. Lacens. I. c. 1098) und willkürlich, ohne Erlaubniß oder Vorwissen des Principals die Pfarodie zu verlassen (Conc. Paris. 1849, tit. 1, c. 8; Burdial. 1850, 4, c. 11; Auscitan. 1851, 4, c. 4, Collect. Lacens. I. c. 15. 587. 1203). Der Pfarrer hat die Oberleitung (Conc. Prag. 1860, 6, c. 8; Ultraject. 1865, 2, c. 8, Coll. Lacens. V, 564 sq. 795 sq.) und vertheilt die Geschäfte, soll aber dabei mit Billigkeit verfahren und den Gehilfen nicht mit Arbeit überladen (Synod. Neapolit. 1699, 9, c. 4, n. 11, Coll. Lac. I, 225; Benedict. XIV., Instit. 17; Conc. Ravenn. 1855, 4, c. 4, n. 8; Neogranat. 1868, 2, c. 8, Coll. Lacens. VI, 195 sq. 484. Regulativ in der Diocese Breslau bei Moy-Wering, Archiv XXX, 457). Von mehreren gleichzeitig vorzunehmenden Functionen kann er diejenigen auswählen, welche ihm die angenehmere ist; wird er aber zu einer Verrichtung speciell berufen und persönlich verlangt, so hat er sich derselben zu unterziehen und kann sie nicht auf den Vicar übertragen (Congr. Conc. in den Analot. jur. pontif. I. c. 973, n. 3. 4). Dem Pfarrer steht die Repräsentation der Pfarrei ausschließlich zu; er hat die Administration des Kirchen- und Pfarrvermögens, präsidirt den betreffenden Verwaltungscolliegen, führt die Kirchenbücher, und dem Vicar ist nicht gestattet, auf Grund derselben Zeugnisse unter pfarramtlichem Siegel auszustellen (Congr. Conc. I. c. n. 7; Zimmermann a. a. O. 415). Daß der Vicar, um den Eheconsens in gültiger Weise entgegenzunehmen, die specielle Erlaubniß oder Ermächtigung seines Pfarrers nöthig habe, ist allgemein anerkannt (Conc. Colocens. 1863, 2, c. 7, Coll. Lacens. V, 639); dagegen muß bei der Frage, ob er in Abwesenheit des Pfarrers und ohne für den betreffenden Fall dessen ausdrückliche Erlaubniß erhalten zu haben, den Ehen der Parochianen assistiren könne, unterschieden werden. Hat er bei seiner Anstellung vom Pfarrer oder, wie jetzt gewöhnlich geschieht, vom Bischofe ganz im Allgemeinen die Ermächtigung erhalten, die Seelsorge auszuüben und die Sacramente zu administrieren, so bezieht sich die erlangte Vollmacht auch auf die Ehe; seine Assistenz ist also gültig, ja er

kann als *delegatus ad universitatem causarum* sogar einen andern Priester subdelegiren, und die vor dem letztern eingegangene Ehe ist gleichfalls ein *matrimonium validum*; selbst wenn der Bischof einem einzelnen oder sämmtlichen Vicaren verboten hätte, den Consens entgegenzunehmen, würde die Ehe der Gültigkeit nicht ermangeln, sondern die geleistete Assistenz bloß als eine unerlaubte und wegen des in ihr liegenden Ungehorsams strafbare Handlung zu betrachten sein. Anders verhält sich die Sache, wenn die bei der Anstellung ertheilte und empfangene Ermächtigung keine allgemeine gewesen ist, sondern sich auf einzelne Functionen, wie Prebigen, Weichtören u., ausdrücklich beschränkt hat. Hier ist die Ungültigkeit der vom Vicar geleisteten Assistenz zweifellos, und die Consenserklärung muß vor dem Pfarrer und vor Zeugen erneuert werden (Cong. Conc. bei Richter, Conc. Trid. 229, n. 49. 50. 52. 54. 55, und Analot. jur. pontif. I. c. 992—996; Reiffenstuel, Jus can. I. 4, tit. 3, n. 83 sq.; Leurenus, Forum beneficiale. P. 1, c. 3, n. 134; Benedict. XIV., De synod. dioec. I. 13, c. 23, n. 1. 3; Schulte, Handbuch des kath. Eherechts 59 f.; Bouix I. c. 636 sq.).

Wie der Bischof und jeder höhere Kirchenbeamte seine Gehilfen, falls nicht anderweitige Mittel zur Verfügung stehen, selbst unterhalten muß (c. unic. in VI. 3, 5), so hat auch der Pfarrer seinen Hilfspriestern die ausreichende Sustentation zu reichen (Trid. Sess. VI, c. 2; VII, c. 5; XXI, c. 4 de Ref.) entweder in Gemäßheit eines gleich bei der Anstellung zwischen beiden getroffenen und von der Behörde genehmigten Uebereinkommens (Krabbe, Statuta synod. dioecesis Monasteriens. 232 sq.; Helfert, Von den Rechten und Pflichten der Pfarrer u. 293 ff.; Kohn, De cooperatoriis, im Archiv XXXIX, 30 f.), oder in einem für den speciellen Fall je nach den obwaltenden Verhältnissen vom Bischof festgesetzten Betrage (Innoc. XIII. Constit. cit. § 13; Conc. Montis Libani ann. 1736, P. 3, c. 3, n. 3, Coll. Lac. II, 280), oder nach den allgemeinen Normen, welche für die Diocese gegeben sind (Regulativ in der Diocese Breslau vom Jahre 1873, § 3; Kohn, I. c. 31 sq.; Erlaß des bischöf. Ordinariats in Rottenburg vom 12. Mai 1868 bei Vogt, Sammlung kirchlicher und staatlicher Verordnungen, 1876, 730). Kann der Pfarrer wegen geringen Einkommens das Vorgeschriebene nicht leisten, so treten öffentliche Kassen mit Zuschüssen ergänzend ein, wie in Oesterreich der Religions- und in Württemberg der Intercalarfond (Helfert a. a. O. 286 f. 692 f.; Verfügungen des kath. Kirchenraths vom 10. Nov. 1821, Bogt 219). Neben den Reichnissen in Geld (*salarium*) hat der Vicar beim Pfarrer gewöhnlich freie Station, bestehend in standesmäßiger Wohnung, Kost, Heizung, Licht, Bedienung (Helfert 294 f.; Conc. Vienn. 1858, 2, c. 8, Coll. Lac. V, 157; Breslauer Regulativ, § 5. 11), und die Particularergesse geben zur Vermeidung von Dissiden vielfach sehr